Marktgemeindeamt: **8813 St.Lambrecht**

Landtagswahl am 24.11.2019

Kundmachung

Auflegung des Wählerverzeichnisses / Berichtigungsverfahren

Das **Wählerverzeichnis** der Marktgemeinde liegt vom **14.10.2019** bis einschließlich **18.10.2019** von **08.00** bis **12.00 Uhr** und zusätzlich am **15.10.2019 von 17:00 bis 20:00 Uhr im** Marktgemeindeamt, Hauptstraße 11, 8813 St.Lambrecht durch 5 Werktage (täglich mindestens 4 Stunden) zur **öffentlichen Einsicht** auf.

Die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis über Bildschirm oder Terminal ist im Marktgemeindeamt möglich.

Innerhalb des Einsichtszeitraums kann jede Person in das Wählerverzeichnis Einsicht.

Gegen das Wählerverzeichnis kann jede Staatsbürgerin/jeder Staatsbürger unter Angabe ihres/seines Namens und der Wohnungsanschrift, innerhalb des Einsichtszeitraums, wegen der Aufnahme vermeintlich nichtwahlberechtigter Personen oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich wahlberechtigter Personen schriftlich oder mündlich beim Gemeindeamt Berichtigungsanträge gestellt werden.

Die Berichtigungsanträge müssen beim Marktgemeindeamt* noch vor Ablauf des Einsichtszeitraums (18.10.2019, 12.00 Uhr) einlangen.

Der Berichtigungsantrag ist für jeden Berichtigungsfall gesondert zu überreichen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme einer vermeintlich wahlberechtigten Person zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege, insbesondere das von der vermeintlich wahlberechtigten Person ausgefüllte Wähleranlageblatt (Muster Anlage 1 des Wählerevidenzgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 106/2016, idgF.), anzuschließen. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung einer vermeintlich nichtwahlberechtigten Person begehrt, so ist der Grund hiefür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind von den hiezu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren Antragstellerinnen/Antragstellern unterzeichnet, so gilt, wenn keine zustellungsbevollmächtigte Person genannt ist, die an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigte Person.

Wer offensichtlich mutwillig Berichtigungsanträge erhebt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

St.Lambrecht am 10.10.2019

Der Bürgermeister:

.....

Angeschlagen am: 10. OKT. 2019

Abgenommen am:

* Nichtzutreffendes ist zu streichen !